

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL DG240030 vom 6. November 2025**

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_hinwil\\_DG240030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_DG240030)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL DG240030 du 6 novembre 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HINWIL DG240030 del 6 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 12. September 2024 ging am 24. September 2024 beim Bezirksgericht ein (D1/1/42). Mit Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2024 (act. 50) wurde den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen sowie dem Privatkläger Frist zur schriftlichen Bezifferung und Begründung allfälliger Zivilansprüche angesetzt. Innert Frist wurden keine begründeten Zivilansprüche eingereicht. In der Folge wurde die Verhandlung im Verfahren gegen den Beschuldigten sowie gegen die drei weiteren Mitbeschuldigten (Geschäfts-Nr. DG240027, DG240028 und DG240029) auf den 7. und 8. April 2025 festgesetzt (act. 54). Nachdem D. \_\_\_\_\_ (Beschuldigter im Verfahren DG240029) aufgrund einer notfallmässigen Hospitalisation nicht zur Verhandlung erschien,

- 4 - wurden die Parteien erneut vorgeladen und die Hauptverhandlung auf den 20. und 21. Oktober 2025 festgesetzt (vgl. act. 66). Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 teilte Rechtsanwalt Y2. \_\_\_\_\_ namens D. \_\_\_\_\_ mit, dass dieser auf seine Stellung als Privatkläger verzichte (act. 70 im Verfahren DG240029).

### **E. 1.1**

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO). Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d GebV OG) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Bezirksgerichts über die Anklage zwischen Fr. 750.– und Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Die Schwierigkeit und die Bedeutung des Falls sind als durchschnittlich einzustufen. Der Aufwand über alle vier Verfahren betrachtet ist jedoch überdurchschnittlich hoch. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr für jedes Verfahren auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Die weiteren Kosten ergeben sich aus der Kostenaufstellung der Staatsanwaltschaft (vgl. D1/41).

### **E. 1.2**

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten auf-

- 30 - zuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung

des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Wird eine beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen, sind ihr die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 N 6; BGer 6B\_129/2016 vom 2. Mai 2016, E. 3.2.2).

### **E. 1.3**

Vorliegend wird der Beschuldigte von den beiden Hauptvorwürfen der versuchten schweren Körperverletzung sowie des Raufhandels freigesprochen. Ein Schuldspruch ergeht lediglich bezüglich einer Übertretung. Dieser Schuldspruch ist von absolut untergeordneter Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, dem Beschuldigten die Gebühren lediglich im Umfang von einem Zehntel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Auch die Auslagen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der schweren Körperverletzung sowie des Raufhandels sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Aufzuerlegen sind dem Beschuldigten einzig die Auslagen im Zusammenhang mit dem Gutachten zur Identifikation/Gehaltsbestimmung der Betäubungsmittel. 2. Entschädigung amtliche Verteidigung

### **E. 2**

Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 9 und Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten *Maxime in dubio pro reo* ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist. Als Beweiswürdigungs-

- 5 - regel besagt die *Maxime*, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (statt vieler BGE 127 I 38, E. 2a). Es ist mithin Aufgabe der Anklagebehörde, der beschuldigten Person ein strafbares Verhalten rechtsgenügend nachzuweisen.

### **E. 2.1**

Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 AnwGebV in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei auch hier die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

- 31 -

### **E. 2.2**

Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ macht gesamthaft eine Entschädigung von Fr. 24'333.60 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (vgl. act. 61, act. 62 und act. 71). Darin noch nicht enthalten ist der Aufwand für die Teilnahme an der Verhandlung, der Urteileröffnung sowie für die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten. Die Aufstellung der Bemühungen

und Auslagen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wobei sich der Aufwand für die Ausarbeitung des Plädoyers als eher hoch erweist. Abzuziehen sind zudem die bereits geltend gemachte Wegzeit sowie die Spesen für den zweiten Verhandlungstag, welcher nicht beansprucht werden musste. Vor diesem Hintergrund erweist sich ein Honorar von pauschal Fr. 25'000.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Davon wurde mit Präsidialverfügung vom 9. April 2025 (act. 64) bereits ein Betrag von Fr. 20'000.– entschädigt.

### **E. 2.3**

Vorliegend rechtfertigt es sich, die Kosten der amtlichen Verteidigung vollständig und definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Bestellung der amtlichen Verteidigung erfolgte betreffend des Vorwurfs der schweren Körperverletzung sowie des Raufhandels im Zusammenhang mit der damit beantragten Untersuchungshaft sowie der drohenden Freiheitsstrafe (D1/17/4). Der im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes stehende Aufwand ist vernachlässigbar. Eine anwaltliche Vertretung wäre denn wohl auch allein aufgrund dieses Vorwurfs nicht bestellt worden. 3. Genugtuung Beschuldigter

### **E. 3**

Aufgabe des Richters ist es, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 StPO; statt vieler BGE 124 IV 86, E. 2a). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (vgl. OGer SB130248 vom 26. August 2014, E. 3.2; OGer SB140051 vom 23. September 2014, E. 2.2, je mit Hinweisen). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 124 IV 86, E. 2a). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen.

### **E. 3.1**

Nach Art. 431 Abs. 2 StPO besteht ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Genugtuung, wenn die zulässige Haftdauer überschritten wurde und der übermässige Freiheitsentzug nicht an eine andere Sanktion angerechnet werden kann (sog. Überhaft), d.h. wenn Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Einklang mit den materiellen und formellen Voraussetzungen angeordnet wurden, diese Haft aber den schliesslich im Endentscheid ausgesprochenen Freiheitsentzug nicht erreicht. Bei Verbüssung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft gelten die Tage (ev. Wochen oder Monate) als Überhaft, die bereits verbüsst wurden, sich nach dem Urteil aber als übermässig, d.h. nicht "zulässig" und damit ungerechtfertigt erweisen, weil die im Urteil ausgesprochene Sanktion tiefer als die bereits ver-

- 32 - büsste Haftdauer ausfällt (BSK StPO-WEHRENBURG/BERNHARD, Art. 431 N 21). Art. 431 Abs. 2 StPO stellt im Einklang mit Art. 51 StGB die Regel auf, dass Überhaft primär an eine andere Sanktion anzurechnen und nur insoweit zu entschädigen ist, als keine Anrechnung erfolgen kann. Es besteht diesbezüglich für die betroffene Person kein Wahlrecht (BSK StPO-WEHRENBURG/BERNHARD, Art. 431 N 22).

### **E. 3.2**

Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB ■ in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB, ■ des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 ■ Abs. 1 Bst. d BetmG, wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 600.–. An diese ange-rechnet werden 20 Tage Haft.

- 34 - 4. Für die verbleibenden 64 Tage erstandener Haft wird dem Beschuldigten aus der Staatskasse eine Genugtuung von Fr. 9'600.– zuzüglich 5% Zins seit 13. April 2023 zugesprochen. 5. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 19. Februar 2021 ausgefallten Strafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird nicht widerrufen. 6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. Juni 2024 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, As-servate-Triage, gelagerten Gegenstände T-Shirt, Marke «...», A017'115'070 ■ Trainerhose, Marke «ICONO», A017'115'081 ■ 1 Paar Handschuhe, Marke «Nike», A017'115'105 ■ werden nach Eintritt der Rechtskraft der Urteile gegen sämtliche Mitbeschuldigte (Verfahren-Nr. DG240027-E, DG240028-E, DG240029-E, DG240030-E) auf erstes Verlangen an den Beschuldigten herausgegeben. Werden diese Gegenstände nicht innert einer Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft beansprucht, werden sie ohne weitere Mitteilung vernichtet.

### **E. 3.3**

Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB). Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet das Bundesgericht grundsätzlich einen Betrag von Fr. 200.– pro Tag als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen. In einem zweiten Schritt sind auch die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen wie die Dauer des Freiheitsentzugs, die Auswirkungen des Strafverfahrens auf die betroffene Person und die Schwere der ihr vorgeworfenen Taten (BGE 146 IV 231, E. 2.3.2). Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (BGer 6B\_758/2013 vom 11. November 2013, E. 1.2.1 mit weiteren Hinweisen). Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung zudem der Zins vom Zeitpunkt an, in welchem das schädigende Ereignis sich ausgewirkt hat. Der Zins bildet Teil der Genugtuung. Die Höhe beträgt gemäss Art. 73 OR 5 % (Urteil 6B\_1404/2016 vom 13. Juni 2017, E. 2.2 mit Hinweisen).

### **E. 3.4**

Es liegt kein Fall von unberechtigter Haft sondern von Überhaft vor. Es ist somit für die erste, am schwersten ins Gewicht fallende Haftzeit keine Genugtuung geschuldet. Dennoch erweist sich ein Grossteil der erstandenen Haft als unrechtmässig. Die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten wogen schwer. Auch wenn der Beschuldigte vom Vorwurf des Raufhandels aufgrund des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes freizusprechend ist, so darf nicht ausser Acht gelassen

- 33 - werden, dass er sich grundsätzlich daran beteiligt hat. Bezüglich der Lebensumstände des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass dieser im damaligen Zeitpunkt

keiner Erwerbstätigkeit nachging. Zudem wurde er durch seine Inhaftierung nicht aus seinem familiären Umfeld herausgerissen. Auch wenn es sich bei einem Freiheitsentzug immer um einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit handelt, sind die Auswirkungen auf den Beschuldigten im vorliegenden Fall als vergleichsweise gering zu beurteilen. Aufgrund dessen rechtfertigt sich eine Herabsetzung des Tagessatzes auf Fr. 150.–.

### **E. 3.5**

Für die 64 Tage Überhaft ist dem Beschuldigten daher eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 9'600.– zuzusprechen. Dieser Betrag ist ab dem mittleren Verfall mit 5% zu verzinsen. VIII. Rechtsmittel Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 ff. StPO).

### **E. 3.6**

Auch wenn bis zum Schluss nicht ganz klar wurde, aus welchem Grund sich D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zum Wohnort des Beschuldigten begaben, so lässt das Vorgehen von D.\_\_\_\_\_ ohne Weiteres den Schluss zu, dass zumindest dieser den Beschuldigten nicht in friedlicher Absicht aufsuchte. Nachdem D.\_\_\_\_\_ die Liegenschaft zuerst alleine betrat und die anderen beiden erst später folgten, ist – entgegen der Anklageschrift – nicht davon auszugehen, dass es sich um einen geplanten Angriff bzw. Überfall sämtlicher Beteiligten auf den Beschuldigten handelte. Viel eher erscheint es glaubhaft, dass E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ kurz darauf folgten, als diese bemerkten, dass dieser sich gewaltsam Zutritt zur Wohnung des Beschuldigten verschaffte – sei es, um diesen zu unterstützen oder um diesen von seinem Vorhaben abzuhalten. Eine gemeinsam geplante Tat lässt sich jedenfalls nicht erstellen.

### **E. 3.7**

Erstellt ist indes, dass der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ nach dessen Schlag ins Gesicht zumindest einmal zurückschlug. Dies hat der Beschuldigte mehrfach eingestanden (D1/3/1 F/A 73; D1/8/1 S. 5). Zudem wird dies auch von E.\_\_\_\_\_ bestätigt, welcher ausführte, der Beschuldigte und D.\_\_\_\_\_ hätten sich geschlagen (D1/5/2 F/A 9).

### **E. 3.8**

Der auf diesen Schlagabtausch zwischen D.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten folgende zeitliche Ablauf der tätlichen Auseinandersetzung kann aufgrund der unklaren und widersprüchlichen Aussagen der Beteiligten nur teilweise rekonstruiert werden.

### **E. 3.9**

Es bestehen keine Zweifel daran, dass sich zumindest E.\_\_\_\_\_ an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligte, indem er den Beschuldigten mit einer Sockelleiste schlug. Dies hat er selber eingestanden (vgl. D1/5/2 F/A 9). Zudem hat auch

- 11 - der Beschuldigte ausgeführt, mit Gegenständen geschlagen worden zu sein (D1/3/3 F/A 5; D1/8/3 S. 6).

### **E. 3.10**

Eine Beteiligung von C.\_\_\_\_\_ an der tätlichen Auseinandersetzung lässt sich aufgrund der Aussagen der Beteiligten hingegen nicht rechtsgenügend erstellen. Als einziges Beweismittel liegen diesbezüglich nämlich die Aussagen des Beschuldigten vor, welcher geltend macht, von sämtlichen Anwesenden geschlagen worden zu sein (D1/3/1 F/A 67 und

70; D1/8/2 S. 13; D1/8/3 S. 4). Seine Aussagen sind diesbezüglich jedoch wenig konkret und insbesondere widersprüchlich, zumal er immer wieder geltend machte, dass er nicht wisse, wer ihn geschlagen habe (D1/3/1 F/A 69; D1/8/1 S. 13; D1/3/3 F/A 7 und 34). Nachdem keiner der weiteren Anwesenden eine Beteiligung von C.\_\_\_\_\_ bestätigte und insbesondere E.\_\_\_\_\_ ausführte, dass C.\_\_\_\_\_ nichts gemacht habe (D1/5/2 F/A 11), lässt sich seine Beteiligung an der tätlichen Auseinandersetzung nicht rechtsgenügend erstellen.

### **E. 3.11**

Erstellen lässt sich, dass sich E.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Auseinandersetzung eines Taschenmessers behändigte. Zwar bestritt er im Rahmen der Haftenvernahme durch die Staatsanwaltschaft, ein Messer gehabt zu haben (D1/5/2 F/A 8). Anlässlich seiner Verhaftung trug er jedoch ein Schweizer Taschenmesser auf sich. Damit konfrontiert, gab er zwar zu, dass es sich um sein Messer handle. Er bestritt jedoch weiterhin einen Einsatz des Messers. Während er zuerst noch bestätigte, das Messer die ganze Zeit in seiner Jacke gehabt zu haben, machte er – nach einer Besprechung mit seinem Verteidiger – geltend, dieses an C.\_\_\_\_\_ übergeben zu haben, bevor sie zum Wohnort des Beschuldigten gegangen seien. Als sein Bruder, D.\_\_\_\_\_, auf dem Boden gelegen sei, habe er das Messer auf dem Sofa gefunden und eingepackt (D1/5/2 F/A 24 ff., 35 und 43 ff.). Das Messer sei offen gewesen und er habe dieses behändigt, als der Streit bereits fertig gewesen sei (D1/5/2 F/A 52). Diese Aussagen von E.\_\_\_\_\_ sind wenig überzeugend. Einerseits werden diese von C.\_\_\_\_\_ bestritten (vgl. D1/6/2 F/A 36; D1/8/1 S. 10), andererseits konnten am sichergestellten Messer lediglich DNA-Spuren von E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ – nicht aber von C.\_\_\_\_\_ – sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht glaubhaft, dass er das Messer an C.\_\_\_\_\_ übergeben hat. Der Beschuldigte führte mehrfach aus, dass er gesehen habe, dass E.\_\_\_\_\_ ein Messer in der

- 12 - Hand gehabt habe (D1/3/1 F/A 76 f.; D1/8/1 S. 4 und 5). Unter Würdigung dieser Umstände kann als erstellt betrachtet werden, dass sich E.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Auseinandersetzung eines Messers behändigte. Zudem konnten an den Klingen des Messers blutverdächtige Anhaftungen sichergestellt werden, welche gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zuzuordnen sind (D1/16/4 S. 7 f.). Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass das Messer im Rahmen der Auseinandersetzung auch in irgendeiner Weise zum Einsatz kam. Ob dieses Messer zwischenzeitlich – wie von der Anklägerin geltend gemacht – die Hand wechselte, ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht erheblich, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

### **E. 3.12**

Der Beschuldigte gestand bereits anlässlich seiner ersten Haftenvernahme ein, dass auch er sich im Rahmen der Auseinandersetzung eines Messers behändigte, wobei er anfänglich noch bestritt, dass das Messer zum Einsatz gekommen sei (D1/3/1 F/A 73 ff.). Im Rahmen der ersten Konfrontationseinvernahme führte er dann jedoch wieder aus, dass er kein Messer dabei gehabt habe (D1/8/1 S. 8). Nach seiner Haftentlassung erschien er am 24. Mai 2023 auf der Polizeistation G.\_\_\_\_\_ und führte aus, dass er wisse, wo sich die Tatwaffe befinde (vgl. D1/1/7/1). In der Folge konnte an seinem Wohnort ein schwarzes Klappmesser sichergestellt werden (D1/2/4). Im Oktober 2023 fand auf Wunsch des Beschuldigten eine erneute Einvernahme zur Sache statt, anlässlich welcher der Beschuldigte den Einsatz des Messers eingestand (vgl. D1/3/3). Auf seine Aussagen ist nachfolgend noch näher einzugehen. Am Messer konnten blutverdächtige Anhaftungen

sichergestellt werden, welche gemäss Gutachten D.\_\_\_\_\_ zuzuordnen sind (vgl. D1/16/11). Aufgrund dessen ist erstellt, dass sich auch der Beschuldigte eines Messers behändigte und dieses im Rahmen der Auseinandersetzung einsetzte.

### **E. 3.13**

Es kamen damit mindestens zwei Messer zum Einsatz. Unklar ist, wer wem welche Verletzungen zugefügt hat. Auch die Anklägerin unterliess es, die einzelnen Verletzungen den entsprechenden Handlungen der Beteiligten zuzuordnen. Was den Beschuldigten betrifft, so warf sie diesem einzig vor, mit dem schwarzen Klappmesser gegen den Oberkörper sowie gegen den Hinterkopf von D.\_\_\_\_\_ gestochen und diesen an beiden Orten verletzt zu haben. Auch wenn in der Anklageschrift

- 13 - nicht explizit genannt, so ist aus den Ausführungen der Anklägerin zu schliessen, dass sie davon ausgeht, dass der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ insbesondere die Hautdurchtrennung an der behaarten Kopfhaut zugefügt hat. Die Anklägerin machte geltend, dass der Beschuldigte zugegeben habe, D.\_\_\_\_\_ mit dem Messer am Kopf verletzt zu haben und es ausserdem auch keinen Sinn mache, dass ein anderer der Gruppe ihn derart schwer mit dem Messer verletzt habe (act. 74 S. 8). Der Beschuldigte habe zugegeben, mit dem Messer gegen den Kopf von D.\_\_\_\_\_ gestochen zu haben. Die entsprechende Einvernahme habe auf seinen Wunsch stattgefunden und sei sogar ein erstes Mal abgesagt worden. Er sei von niemandem zu diesen Aussagen gedrängt worden (Prot. S. 36).

### **E. 3.14**

Die amtliche Verteidigerin brachte zwei mögliche Alternativszenarien vor, wie die Kopfverletzung von D.\_\_\_\_\_ entstanden sein könnten. Sie machte geltend, dass aufgrund der Akten nicht ausgeschlossen werden könne, dass E.\_\_\_\_\_ seinen Bruder D.\_\_\_\_\_ – im Rahmen eines Unfalls – mit dem Messer verletzt habe. Darauf würden insbesondere die Aussagen hinweisen, welche der Beschuldigte direkt nach der Tat gegenüber den weiteren Beteiligten machte und welche als Aufnahmen in den Untersuchungsakten vorhanden seien (act. 75 Rz 18 ff.). Weiter sei im Rahmen der Spurensicherung auf dem Sofa eine mit Blut kontaminierte Glasscherbe sichergestellt worden, welche mutmasslich von der Deckenlampe stamme. Das Blut daran habe D.\_\_\_\_\_ zugeordnet werden können. Die dokumentierten Verletzungen, insbesondere am Hinterkopf und am Rücken, könnten durchaus mit einer Verursachung durch diese scharfe Glasscherbe vereinbart werden (act. 75 Rz 38). Die selbstbelastenden Aussagen des Beschuldigten seien mit Vorsicht zu würdigen, da diese teilweise übermässig erscheinen und nicht restlos mit den objektiven Beweismitteln übereinstimmen würden (act. 74 Rz 58).

### **E. 3.15**

Während der Beschuldigte einen Messereinsatz seinerseits anfänglich bestritt, gestand er diesen anlässlich der (nicht parteiöffentlichen) Einvernahme vom 10. Oktober 2023 erstmals ein. Konkret führte er aus, "ihn" [gemeint ist wohl D.\_\_\_\_\_] mit einem Messer verletzt zu haben. Er wisse aber nicht mehr genau, an welchem Körperteil er "sie" attackiert habe. Nachdem er ihn [gemeint ist wohl D.\_\_\_\_\_] mit dem Messer attackiert habe, sei dieser nach draussen gegangen und

- 14 - vor der Türe zu Boden gefallen. Zuerst seien sie im Zimmer gewesen. Nachdem er ihn mit dem Messer attackiert, also verletzt habe, sei er aus der Türe raus und zu Boden gegangen (D1/3/3 F/A 5). Als er [gemeint ist der Beschuldigte] auf dem Sofa gewesen und

geschlagen worden sei, habe er das Messer rausgenommen und D.\_\_\_\_\_ attackiert, weil er sich habe schützen wollen. Er könne sich nicht genau erinnern, was er getan habe. Er habe sich wehren wollen und sei nervös gewesen. D.\_\_\_\_\_ habe ihn gepackt. Damit dieser ihn loslasse, habe er ihn mit dem Messer attackiert. Er wisse nicht genau, ob er ihn getroffen habe. Er wisse nur, dass er ihn damit attackiert habe. Nachdem er ihn damit verletzt habe, habe er dem Bruder [gemeint ist wohl E.\_\_\_\_\_] gesagt, er solle den Notruf wählen (D1/3/3 F/A 10 ff.). Auf die Frage, wo er D.\_\_\_\_\_ verletzt habe, führte er aus, dass er ihn zuerst am Oberkörper verletzt habe. Danach habe er sich weggedreht. Da er wieder Angst bekommen habe, habe er D.\_\_\_\_\_ mit dem Messer auch einmal am Kopf getroffen. Erst danach sei er auf den Boden gefallen (D1/3/3 F/A 15). Damit konfrontiert, dass die Verletzungen von D.\_\_\_\_\_ alle auf der Rückseite des Körpers gewesen seien, führte der Beschuldigte aus, dass er ihn – soweit er sich erinnere – zuerst vorne verletzt habe. Am Rücken habe er ihn nicht verletzt. Er könne sich nur daran erinnern, dass er ihn im Brust- oder Bauchbereich verletzt habe. Er habe keine Ahnung, wie die Stichverletzungen am Rücken entstanden seien. Er könne sich nur daran erinnern, ihn an der Vorderseite und am Kopf verletzt zu haben (D1/3/3 F/A 16 ff.). Auf Vorhalt der Kopfverletzung von D.\_\_\_\_\_ zeigte der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme offenbar, dass er ihn auf den Hinterkopf beim linken Ohr gestochen habe. Er wisse nur, dass er ihn mit dem Messer einmal am Kopf gestochen habe (D1/3/3 F/A 30 f.).

### **E. 3.16**

Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 6. Februar 2024 verwies der Beschuldigte lediglich auf seine bisherigen Aussagen und äusserte sich nicht weiter zur Sache. Insbesondere wiederholte er seine bisherigen Aussagen in Anwesenheit der weiteren Beschuldigten nicht, obwohl er im Rahmen seiner Einvernahme vom 10. Oktober 2023 noch ausführte, dass er seine Aussagen im Beisein der anderen Beteiligten wiederholen könne (D1/3/3 F/A 56). Auch anlässlich der Schluss-einvernahme wiederholte er seine Aussagen nicht.

- 15 -

### **E. 3.17**

Keiner der Beteiligten machte konkrete Aussagen dazu, wie die Verletzungen, insbesondere die Kopfverletzung von D.\_\_\_\_\_, entstanden sind. Gemäss Aussagen der Beteiligten konnte offenbar niemand beobachten, wie sie entstanden sind (vgl. bspw. D1/5/2 F/A 13; D1/6/1 F/A 82 und 91; D1/7/1 F/A 10; D1/8/2 S. 16; D1/8/3 S. 5) – oder es wollte sich zumindest niemand dazu äussern. Der Beschuldigte wird folglich von keinem der weiteren Beteiligten direkt belastet.

### **E. 3.18**

Auch aus den weiteren Beweismitteln lässt sich nicht zweifelfrei erstellen, wie die Verletzungen der Beteiligten entstanden sind. Das Gutachten zur körperlichen Untersuchung von D.\_\_\_\_\_ hält fest, dass die festgestellten Verletzungen mit dem gegenständlichen Ereigniszeitraum in Einklang gebracht werden könnten. Die Hautdurchtrennungen seien allesamt Folgen scharfer Gewalt und könnten zwanglos mit der Entstehung durch einen scharfen Gegenstand, wie die Klinge eines Messers, vereinbart werden. Bei den Verletzungen am Rücken komme aus rechtsmedizinischer Sicht aufgrund der Wundmorphologie als Entstehungsmechanismus anstatt einer Schnitte eher eine Stichbewegung mit einem scharfen glattrandigen Gegenstand in Frage. Bei den

Hautdurchtrennungen an der rechten Hand und am Hinterkopf handle es sich wundmorphologisch um Schnittverletzungen, wobei jene am Handrücken und der Mittelfingerstreckseite der rechten Hand aufgrund ihrer Lokalisation als passive Abwehrverletzungen interpretiert werden könnten (D1/15/9 S. 8).

### **E. 3.19**

Aufgrund der konkreten Tatumstände – insbesondere dem erstellten Einsatz von mindestens zwei Messern – ist es naheliegend, dass die Verletzungen durch ein Messer verursacht wurden. Die Entstehung einzelner Verletzung durch die sichergestellt Glasscherben (vgl. D1/2/1 S. 10) kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, zumal es sich dabei ebenfalls um einen "scharfen glattrandigen Gegenstand" handelt und daran Blutanhafungen sichergestellt werden konnten, welche gemäss dem Institut für Rechtsmedizin D.\_\_\_\_\_ zuzuordnen sind (D1/16/4 S. 9).

### **E. 3.20**

Was die beiden Messer betrifft, so kommen grundsätzlich beide als Tatwaffen in Frage. An der Klinge des dem Beschuldigten gehörenden Klappmessers konnten Benzidin positive Anhaftungen vom hinteren, gerundeten Ende des Klapp-

- 16 - messergriffs sichergestellt werden, wobei gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin von den Beteiligten einzig D.\_\_\_\_\_ als Spurengerber in Frage kommt. Auch am vorderen Teil der Klinge konnten Benzidin positive Anhaftungen sichergestellt werden, wobei der Beschuldigte und D.\_\_\_\_\_ als Spurengerber nicht ausgeschlossen werden könnten. Zudem konnten auch am vorderen Teil der Schneide des Klappmessers leicht Benzidin positive Anhaftungen sichergestellt werden, welche ein DNA-Mischprofil aufwiesen, wobei die viel stärker in Erscheinung tretenden Merkmale mit dem DNA-Profil des Beschuldigten und das Nebenprofil mit demjenigen von D.\_\_\_\_\_ übereinstimmen (D1/16/11). Am Taschenmesser von E.\_\_\_\_\_ konnten an der gekrümmten wie auch der geraden Klinge ebenfalls Benzidin positive Anhaftungen sichergestellt werden. Als Spurengerber für das festgestellte DNA-Mischprofil kommen sowohl E.\_\_\_\_\_ wie auch D.\_\_\_\_\_ in Frage (D1/16/4). Es konnten mithin an beiden Messern Blutspuren von D.\_\_\_\_\_ sichergestellt werden, weshalb grundsätzlich beide Messer als Tatwaffe bezüglich der D.\_\_\_\_\_ zugefügten Verletzungen in Frage kommen.

### **E. 3.21**

Als einziges belastendes Beweismittel liegen damit die Aussagen des Beschuldigten selber vor. Zu prüfen ist, ob alleine aufgrund dieser Aussagen über jeden vernünftigen Zweifel erhoben festgestellt werden kann, dass dieser D.\_\_\_\_\_ die Kopfverletzung zugefügt hat. Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Einvernahme vom 10. Oktober 2023 anerkannt, D.\_\_\_\_\_ gegen den Kopf und gegen den Oberkörper gestochen zu haben. Er hat auch grundsätzlich anerkannt, D.\_\_\_\_\_ verletzt zu haben. Er hat jedoch nie ausdrücklich anerkannt, D.\_\_\_\_\_ die festgestellten Verletzungen zugefügt zu haben. Zum konkreten Tatablauf führte der Beschuldigte aus, dass er auf das Sofa gezerrt und geschlagen worden sei. Dann habe er das Messer rausgenommen und "sie" bzw. D.\_\_\_\_\_ attackiert (D1/3/3 F/A

### **E. 3.22**

Zu berücksichtigen ist weiter, dass auch die Umstände dieser auf Wunsch des Beschuldigten durchgeführten Einvernahme etwas seltsam anmuten. Bereits am 11.

September 2023 wurde der Beschuldigte zu einer Befragung vorgeladen (D1/34/7). Diese Befragung fand jedoch offenbar nicht statt und wurde gemäss Ausführungen der Staatsanwältin auf Wunsch der Verteidigerin ein erstes Mal abgesagt (vgl. Prot. S. 37). Die Vorladung zum ersten Einvernahmetermin erfolgte damit nur wenige Tage nachdem der Beschuldigte am H.\_\_\_\_\_ verhaftet wurde, bevor er gemäss eigenen Aussagen nach Eritrea zurückkehren wollte (vgl. D1/3/2). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte in der Schweiz als Flüchtling anerkannt ist (vgl. D1/29/6 S. 31), wirft dieses Verhalten des Beschuldigten gewisse Fragen auf. Als Grund für seine Aussagen anlässlich der Einvernahme vom 10. Oktober 2023 gab der Beschuldigte an, dass er der Polizei die Wahrheit habe erzählen wollen. Seine Mutter habe ihm gesagt, dass man niemanden schlagen dürfe und es besser sei, wenn man geschlagen werde, als selbst jemanden zu schlagen. An diese Worte habe er sich nun erinnert und bereue, was er getan habe (D1/3/3 F/A 26 f.). Er machte geltend, von niemandem unter Druck gesetzt worden zu sein (D1/3/3 F/A 29). Nach einer Besprechung mit seiner Verteidigerin führte er auf deren Ergänzungsfrage, ob er noch etwas ergänzen wolle, jedoch aus, dass

- 18 - er unter Druck stehe, da der Vater von D.\_\_\_\_\_ einem Bekannten von ihm gesagt habe, er solle aufpassen. Es könne sein, dass dieser ihm etwas Schlechtes antun könnte (D1/3/3 F/A 66 ff.). Er beteuerte jedoch, dass dies nichts mit seiner heutigen Aussage zu tun habe (D1/3/3 F/A 75). Dass der Beschuldigte die Schweiz erst verlassen will und dann später ein Geständnis ablegt, kann als Schuldeingeständnis gewertet werden. Möglich wäre jedoch auch, dass er von der Familie von E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ unter Druck gesetzt bzw. allenfalls gar zu einer Falschaussage genötigt wurde. Immerhin ist denn auch aktenkundig, dass der Vater von E.\_\_\_\_\_ diesen im Gefängnis besuchte und sich mit diesem – entgegen der Auflagen – auch über das vorliegende Verfahren unterhielt (D1/27/24).

### **E. 3.23**

Es bestehen auch tatsächlich gewisse Indizien, welche für eine mögliche Täterschaft von E.\_\_\_\_\_ sprechen. Bereits anlässlich seiner ersten Einvernahme führte der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ als möglichen Täter bezüglich der Kopfverletzung ins Feld, indem er auf die Frage, wie die Verletzungen von D.\_\_\_\_\_ entstanden seien, ausführte, dass dessen Bruder – also E.\_\_\_\_\_ – ein Messer gehabt habe (vgl. D1/3/1 F/A 76). Zudem finden sich in den Untersuchungsakten Videoaufnahmen, welche vom Beschuldigten direkt nach der Auseinandersetzung aufgenommen wurden. Auf diesen wird E.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten immer wieder als Mörder bezeichnet (vgl. D1/28/38/1-7). Konkret hat der Beschuldigte in den Videoaufnahmen gemäss der im Recht liegenden Übersetzung insbesondere folgende Aussagen gemacht (vgl. D1/28/38/6): "[...] Hilf deinem Bruder, heb ihn auf, du hast ihn selber geschlagen [...]", "[...] dieser Mensch hat seinen Bruder selber umgebracht, er hat seinen Bruder zu mir nach Hause gebracht und ihn selber geschlagen/verletzt, mit dem Messer". Mit diesen Videoaufnahmen konfrontiert, wusste der Beschuldigte nicht, was er sagen soll. Er bestritt jedoch, E.\_\_\_\_\_ beschützen zu wollen (D1/3/3 F/A 41 ff.). Es erscheint jedoch fraglich, ob der Beschuldigte so kurz nach der Tat tatsächlich in der Lage war, derart berechnend zu handeln und den Tatverdacht fälschlicherweise auf E.\_\_\_\_\_ zu lenken – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte gemäss dem pharmakologisch-toxikologischen Gutachten im Tatzeitpunkt sehr wahrscheinlich unter dem Einfluss von Alkohol und Kokain stand (vgl. D1/11/7). Es erscheint daher nicht gänzlich ungläubhaft, dass nicht doch E.\_\_\_\_\_ seinem Bruder die Kopfverletzung im Rahmen der Auseinander-

- 19 - dersetzung (unabsichtlich) zugefügt haben könnte. Insbesondere konnten – wie bereits ausgeführt – auch an seinem Messer Blutanhaftungen von D.\_\_\_\_\_ gefunden werden. Nachdem es im Zimmer zudem dunkel war, kann nicht ausgeschlossen werden, dass E.\_\_\_\_\_ im Rahmen der dynamischen Auseinandersetzung versehentlich seinen Bruder verletzte. Es wäre daher möglich, dass sich der Beschuldigte auf Druck der Familie von E.\_\_\_\_\_ fälschlicherweise selber belastet.

### **E. 3.24**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten dazu, wie und in welchem Zusammenhang er D.\_\_\_\_\_ die Kopfverletzung zugefügt haben will, eher vage und nicht sehr konkret sind. Er hat im Rahmen seiner nicht parteiöffentlichen Einvernahme zwar anerkannt, D.\_\_\_\_\_ gegen den Kopf gestoßen und diesen verletzt zu haben. Die Hintergründe dieser Aussagen erweisen sich jedoch als seltsam, insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte diese Aussagen auf Druck der Familie von E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ machte. Weder im späteren Verlauf der Untersuchung noch anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte bzw. wiederholte er diese Aussagen. Als eigentliches Geständnis sind die Aussagen des Beschuldigten daher nicht zu werten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass E.\_\_\_\_\_ seinem Bruder im Rahmen der dynamischen Auseinandersetzung die Kopfverletzung versehentlich zugefügt hat. Indizien hierfür sind die auf Videoaufzeichnung vorliegenden Aussagen des Beschuldigten wie auch die am Messer von E.\_\_\_\_\_ sichergestellten Spuren. Insgesamt verbleiben damit unüberwindbare Zweifel daran, dass der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ die Kopfverletzung zugefügt hat. Es bestehen hingegen keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte sein Messer im Rahmen der Auseinandersetzung einsetzte – dafür sprechen insbesondere auch die am Messer sichergestellten Spuren. Ob und welche Verletzungen der Beschuldigte den Beteiligten damit zufügte, wird in der Anklage nicht ausreichend dargelegt und lässt sich auch nicht rechtsgenügend erstellen.

### **E. 3.25**

Was den rechtserheblichen Sachverhalt betrifft lässt sich damit kurz zusammengefasst Folgendes erstellen: D.\_\_\_\_\_ begab sich zusammen mit E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zum Wohnort des Beschuldigten. D.\_\_\_\_\_ betrat – gefolgt von E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ – die Liegenschaft. D.\_\_\_\_\_ trat sowohl die Wohnungs- als auch die Zimmertüre des Beschuldigten mit dem Fuss auf und schlug diesen unvermittelt ins

- 20 - Gesicht. Der Beschuldigte schlug D.\_\_\_\_\_ daraufhin auf nicht näher bekannte Art und Weise zurück. In der Folge kam es zu einem Gerangel, in welchem E.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten mit einer Sockelleiste schlug. Zudem behändigten sich im Rahmen der Auseinandersetzung sowohl E.\_\_\_\_\_ als auch der Beschuldigte eines Messers. Als Folge dieser Auseinandersetzung zogen sich sowohl D.\_\_\_\_\_ als auch der Beschuldigte diverse Verletzungen zu, wobei sich nicht rechtsgenügend erstellen lässt, wer wem welche Verletzungen zufügte. 4. Rechtliche Würdigung

### **E. 4**

Stützt sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf

die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, beim zu beurteilenden Sachverhalt relevanten Aussagen. In erster Linie, und insbesondere bei einem Beschuldigten, welcher keiner Wahrheitspflicht untersteht, ist auf den materiellen Gehalt der Aussagen abzustellen. Zu achten ist dabei auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das

- 6 - Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien – z.B. Detailreichtum, Originalität im Sinne von Einzigartigkeit, Kohärenz oder Homogenität trotz einer natürlichen Sprunghaftigkeit – und das Fehlen von Lügensignalen – z.B. Kargheit der Schilderung, vor allem der Begleitumstände, Übertreibungen sowie übertriebene demonstrative Bestimmtheit (BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 5. Aufl., München 2021, S. 77 ff. und S. 100 ff.). B. Dossier 1 1. Sachverhaltsdarstellung

#### **E. 4.1**

Gemäss erstelltem Sachverhalt wurde die Auseinandersetzung von D.\_\_\_\_\_ initiiert. Dieser griff den Beschuldigten unvermittelt mit einem Schlag ins Gesicht an, nachdem er sich gewaltsam Zutritt zu dessen Zimmer verschafft hatte. Erstellt ist weiter, dass sich im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung auch E.\_\_\_\_\_ in das Tatgeschehen einmischte, indem er den Beschuldigten mit einer Sockelleiste schlug. Unklar bleibt, zu welchem Zeitpunkt dies geschah. Nicht erstellen lässt sich, dass E.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten zusammen mit D.\_\_\_\_\_ angriff. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich E.\_\_\_\_\_ erst an der Auseinandersetzung beteiligte, nachdem sich der Beschuldigte mit einem Schlag gegen D.\_\_\_\_\_ zur Wehr setzte. Es liegt damit kein Angriff von mindestens zwei Personen auf einen Dritten vor, weshalb kein Angriff im Sinne von Art. 134 StGB vorliegt. Nachdem sich der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt nicht lediglich passiv abwehrend verhielt, sondern sich ebenfalls sowohl mit mindestens einem Schlag als auch dem Einsatz des Messers – unabhängig davon, ob er den weiteren Beteiligten damit tatsächlich Verletzungen zufügte – aktiv an der Auseinandersetzung beteiligte, liegt zweifelsohne ein Raufhandel im Sinne von Art. 133 StGB vor, an welchen sich auch der Beschuldigte beteiligt hat.

#### **E. 4.2**

Zu prüfen ist, ob der Beschuldigte im Sinne von Art. 133 Abs. 2 StGB straffrei zu bleiben hat, da er sich mit seinen Handlungen lediglich verteidigte bzw. den Übergriff abwehrte. Hierzu ist Folgendes zu erwägen: D.\_\_\_\_\_ verschaffte sich mitten in der Nacht gewaltsam Zutritt zum Wohnhaus sowie zum Zimmer des Beschuldigten und griff diesen unvermittelt mit einem Schlag ins Gesicht an. Hinter D.\_\_\_\_\_ waren auch E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ anwesend. Der Beschuldigte war in seinem Zim-

- 21 - mer gefangen und hatte keine Möglichkeit zu fliehen bzw. sich der Auseinandersetzung zu entziehen. In der Folge griff zumindest E.\_\_\_\_\_ aktiv in die Auseinandersetzung ein, indem er den Beschuldigten mit einer Sockelleiste schlug. Weiter behändigte sich E.\_\_\_\_\_ gemäss erstelltem Sachverhalt im Rahmen der Auseinandersetzung eines Messers. Auch wenn sich nicht rechtsgenügend erstellen lässt, dass dieses Messer gegen den Beschuldigten eingesetzt wurde, so sah sich dieser einer Übermacht von drei Personen gegenüber, die mit einem Messer bewaffnet waren, und gemäss Aussagen des Beschuldigten aggressiv und bedrohlich auftraten (D1/8/1 S. 13). Der Beschuldigte

machte geltend, sein Messer erst herausgenommen zu haben, nachdem die anderen ihn geschlagen und mit dem Messer attackiert hätten (D1/3/3 F/A 5). Er führte ganz konkret aus, dass er auf dem Sofa gewesen und geschlagen worden sei. D.\_\_\_\_\_ habe ihn festgehalten, weshalb er das Messer herausgenommen habe, damit dieser ihn loslasse. Von dieser Sachverhaltsdarstellung ist zugunsten des Beschuldigten auszugehen, zumal sich etwas anderes nicht erstellen lässt. Wenn der Beschuldigte in dieser Situation zurückschlägt und selbst ein Messer behändigt – und dieses allenfalls sogar gegen die Beteiligten einsetzt, so ist darin ohne Weiteres eine gerechtfertigte Verteidigungshandlung zu erblicken. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte durch diese Handlungen die Auseinandersetzung weiter anheizte bzw. weiter am Laufen halten wollte. Die Aussagen des Beschuldigten, dass er sich mit seinen Handlungen lediglich selber schützen und die Auseinandersetzung beenden wollte, vermögen unter Würdigung der gesamten Umstände zu überzeugen. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände erscheinen die vom Beschuldigten gewählten Verteidigungshandlungen denn auch angemessen, zumal sich nicht rechtsgenügend erstellen lässt, dass die weiteren Beteiligten durch seine Handlungen tatsächlich (schwer) verletzt wurden. Seine Handlungen sind daher als reine Verteidigungsmassnahmen zu qualifizieren, weshalb der Beschuldigte im Sinne von Art. 133 Abs. 2 StGB straffrei zu bleiben hat. Entsprechend ist er vom Vorwurf des Raufhandels freizusprechen.

#### **E. 4.3**

Sowohl der Beschuldigte als auch D.\_\_\_\_\_ zogen sich im Zuge dieser Auseinandersetzung diverse Verletzungen zu (vgl. D1/11/9 und D1/15/9). Im Rahmen der Bestrafung für den Raufhandel nach Art. 133 StGB ist unerheblich, wer die

- 22 - Verletzungen verursacht hat (BSK StGB-MAEDER, Art. 133 N 23). Lässt sich erstellen, wer Verursacher bestimmter Verletzungen ist, so besteht echte Konkurrenz zu den vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzungsdelikten (BSK StGB-MAEDER, Art. 133 N 33). Eine Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung setzt daher voraus, dass dem Beschuldigten nachgewiesen werden kann, dass er mit seinen Handlungen eine schwere Schädigung eines Beteiligten beabsichtige oder zumindest in Kauf nahm.

#### **E. 4.4**

Die Anklage ordnet die festgestellten Verletzungen nicht den einzelnen Tathandlungen zu. Es ist damit unklar, welche Verletzungen der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ konkret zugefügt haben soll. Die Zuordnung gestaltet sich denn auch schwierig, da gemäss erstelltem Sachverhalt im Rahmen des dynamischen Geschehens zwei Messer zum Einsatz kamen. Wie oben aufgezeigt, lässt sich insbesondere die Verletzung am Hinterkopf von D.\_\_\_\_\_ nicht zweifelsfrei der Tathandlung des Beschuldigten zuordnen. In objektiver Hinsicht lässt sich dem Beschuldigten die Begehung eines Körperverletzungsdelikts daher nicht nachweisen.

#### **E. 4.5**

Möglich wäre damit einzig eine versuchte Tatbegehung. Ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 140 IV 150, E. 3.4; BGE 137 IV 133, E. 1.4.2).

#### **E. 4.6**

Was den subjektiven Tatbestand betrifft, so lässt sich dem Beschuldigten nicht nachweisen, dass er beabsichtigte, die Beteiligten zu verletzen. Zu prüfen ist jedoch, ob er mit seinen Handlungen die allfällige Verletzungen zumindest in Kauf nahm und damit eventualvorsätzlich handelte.

#### **E. 4.7**

Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Verwirklichung des Tatbestands für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB), sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft eine innere Tatsache und ist Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen bewusste Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz

- 23 - oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3 mit Hinweis auf BGE 133 IV 222, E. 5.3 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.8**

Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Der Schluss, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, darf nicht allein daraus gezogen werden, dass ihm dieses Risiko bewusst war und er gleichwohl handelte. Denn das Wissen um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung wird auch bei der bewussten Fahrlässigkeit vorausgesetzt. Für die Bejahung der Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung müssen daher weitere dafür sprechende Umstände hinzukommen. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12, E. 2.3). Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich diesem die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch müssen dann zum Wissen des Täters weitere Umstände hinzukommen. Solche liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGer 6B\_565/2017 vom 7. August 2017, E. 1.3 mit Hinweis auf BGer 6B\_79/2016 vom 16. Dezember 2016, E. 2.3.3 mit Hinweisen).

#### **E. 4.9**

Der konkrete Tatablauf ist bis zum Schluss grösstenteils unklar geblieben. Die Geschehnisse der Tatnacht liessen sich nur sehr bruchstückhaft erstellen. Insbesondere die konkreten Umstände, welche zu den mutmasslich durch Messerstiche oder -schnitte entstandenen Verletzungen geführt haben, sind ungeklärt. Um beurteilen zu können, ob der Beschuldigte mit seinen Tathandlungen schwere Verlet-

- 24 - zungen tatsächlich in Kauf nahm, müssten die genaueren Tatumstände bekannt und in der Anklage umschrieben sein. Klar ist, dass die Gefahr schwerer Verletzungen beim

Einsatz eines Messer in einem dynamischen Geschehen besteht. Ob sie jedoch auch im Sinne der Rechtsprechung derart wahrscheinlich ist, dass eine eventualvorsätzliche Tatbegehung vorliegt, kann nicht beurteilt werden. Es lässt sich dem Beschuldigten mithin nicht rechtsgenügend nachweisen, dass er mit seinen Handlungen eine schwere Körperverletzung in Kauf nahm. Die Prüfung allfälliger einfacher Körperverletzungsdelikte hat nicht zu erfolgen, zumal keine diesbezüglichen Strafanträge vorliegen. Aufgrund dessen ist der Beschuldigte auch vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen. C. Dossier 2 1. Die Anklägerin wirft dem Beschuldigten weiter vor, am 18. Februar 2023 in seinem Zimmer ca. 25.9 Gramm Cannabis sowie ca. 0.45 Gramm Kokain aufbewahrt zu haben. Diese Betäubungsmittel seien zumindest teilweise zum Verkauf überdies zum Eigenkonsum bestimmt gewesen, damit habe sich der Beschuldigte des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gemacht (D1/4/2 S. 6). 2. Der Beschuldigte machte geltend, er habe die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenkonsum besessen (D1/8/4 S. 10). Er stritt den Besitz der Betäubungsmittel folglich nicht ab, weshalb der äussere Sachverhalt ohne Weiteres als erstellt betrachtet werden kann. 3. Gestützt auf die Aussagen der weiteren Beschuldigten, wonach sie beim Beschuldigten hätten Betäubungsmittel holen wolle, leitet die Anklägerin ab, dass die beim Beschuldigten sichergestellten Betäubungsmittel zumindest teilweise zum Verkauf bestimmt gewesen seien (act. 74 S. 8 f.). Wie bereits ausgeführt, kann nicht abschliessend beurteilt werden, mit welcher Absicht die drei weiteren Beteiligten den Wohnort des Beschuldigten aufsuchten. Zwar ist zutreffend, dass einige der Beteiligten ausführten, dass D.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten wegen Betäubungsmitteln aufsuchte und auch der Beschuldigte selber zu Beginn der Untersuchung

- 25 - ausführte, dass es wegen Drogen zum Streit gekommen sei (D1/3/1 F/A 13). Alleine daraus lässt jedoch nicht rechtsgenügend erstellen, dass der Beschuldigte tatsächlich beabsichtigte, einen Teil der sichergestellten Drogen zu verkaufen. Insbesondere auch aufgrund der doch eher geringen Mengen an Betäubungsmitteln, die beim Beschuldigten sichergestellt wurden, erscheint es keinesfalls ungläubhaft, dass diese einzig für den Eigenkonsum bestimmt waren. Ob der Beschuldigte allenfalls anderweitig Betäubungsmittel verkaufte, hat vorliegend nicht näher geprüft zu werden, zumal dies dem Beschuldigten nicht vorgeworfen wird. 4. Es lässt sich damit einzig erstellen, dass der Beschuldigte Betäubungsmittel zum Eigengebrauch besass, weshalb er nur der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen ist. Vom Vorwurf des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. d BetmG ist er freizusprechen. III. Strafzumessung 1. Strafraum Die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG ist mit Busse bis zu Fr. 10'000.- zu ahnden (Art. 106 Abs. 1 StGB). 2. Strafzumessung

## **E. 7**

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. Juni 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und durch die Kantonspolizei Zürich vernichtet, sobald die Urteile gegen sämtliche Mitbeschuldigte (Verfahren-Nr. DG240027-E, DG240028-E, DG240029-E, DG240030-E) rechtskräftig sind: Defekte Teleskop-Schlagrute, A017'109'487 ■ 1 Stück Schieferstein, A017'109'534 ■ 2 Kunststoffteile, schwarz, A017'109'636 ■ 1 Ast, A017'109'681 ■ 1 Metallstiel,

A017'109'761 ■ 1 Glasscherbe, A017'109'829 ■ 3 Bruchstücke Schieferstein, A017'113'472 ■ 1 Haarbüschel, A017'113'552 ■ Taschenmesser, Marke «Victorinox», A017'103'376 ■

- 35 - 1 Dönerbox leer, A017'094'803 ■ Klappmesser, KS Tools, A017'493'219 ■

#### **E. 8**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. Juni 2024 beschlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien (Lagernummer B00330-2023) werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen: Portion weisses Pulver, A017'094'734 ■ 6 Portionen Marihuana, A017'094'745 ■ 1 Portion Marihuana, A017'094'756 ■ 1 Portion Marihuana, A017'094'767 ■ 1 Portion Marihuana und Haschisch, A017'094'778 ■ Weisses Pulver, A017'094'789 ■ 2 Portionen Marihuana, A017'094'790 ■

#### **E. 9**

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'300.00 Gebühr für das Vorverfahren, Fr. 6'822.80 Gutachten/Expertisen Fr. 355.80 Auslagen Untersuchung Fr. 25'000.00 Kosten der amtlichen Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt.); davon bereits bezahlt Fr. 20'000.– mit Akontozahlung vom 9. April 2025 Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

#### **E. 10**

Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.– sowie die Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 2'300.– werden dem Beschuldigten zu einem Zehntel auferlegt. Zudem werden dem Beschuldigten die Kosten für Gutachten/Expertisen im Umfang von Fr. 980.– (FOR Gutachten) auferlegt. Im Übrigen werden die Kosten, inklusive der Kosten für die amtliche Verteidigung, definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

- 36 -

#### **E. 11**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an den Beschuldigten (überreicht), ■ den amtlichen Verteidiger (überreicht), ■ die amtlichen Verteidigungen in den Verfahren DG240027-E, ■ DG240028-E und DG240029-E (überreicht), die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ... (überreicht), ■ und als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigerin, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular B, ■ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben ■ gemäss § 54a PoIG, die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, per E-Mail an ■ [asservate@kapo.zh.ch](mailto:asservate@kapo.zh.ch), unter Hinweis auf Ziffern 6, 7 und 8, die Bundesanwaltschaft in die Akten des Verfahrens SV.20.1640-ECN, ■ unter Hinweis auf Ziffer 5, das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich.

#### **E. 12**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein

Verfahrens-beteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

- 37 - Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. \_\_\_\_\_ BEZIRKSGERICHT HINWIL  
Die Vorsitzende: Die Leitende Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Waldner-Vontobel M.A.  
HSG A. Friedrich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.